

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	21 (1924)
Heft:	12
Artikel:	Haftung des Ehemannes für Versorgungskosten der Ehefrau kraft seiner Unterhaltungspflicht
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837549

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schwer zu stellen sind, so würde doch eine Beendigung der Kur im jetzigen Zeitpunkt eine derartige Härte für den Patienten bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden könnte. Es kann von den Armenbehörden allerdings nicht verlangt werden, daß sie für solche Kurkosten auf eine unbeschränkte Dauer aufkommen, jedoch erscheint eine Dauer von einem Jahr nicht als überzeugt, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch ein dauernder Heilerfolg erzielt wird. Ein sofortiger Abbruch der Kur würde nicht nur dem Patienten dauernden Schaden bringen, sondern hätte voraussichtlich eine größere Belastung der Armenbehörden zur Folge, weil für den Patienten, der arbeitsunfähig zurückkehren müßte, die ganzen Unterhaltskosten auf unabsehbare Zeit zu beschaffen wären. Unter diesen Umständen kann die Bezahlung der weiteren Kurkosten bis Ende März 1924 nicht als unangebracht bezeichnet werden.

2. Was nun die Aufbringung der Kosten betrifft, so sei zunächst festgestellt, daß die Allgemeine Armenpflege Basel sich bemüht hat, den von den Armenbehörden zu tragenden Betrag möglichst zu reduzieren. Dem Begehrten des Armen- und Wormundschaftsdepartements des Kantons Schwyz, es seien die Angehörigen des Patienten zu höheren Leistungen heranzuziehen, ist entgegenzuhalten, daß diese Einrede hier nicht zulässig ist; die Armenbehörden haben **primo loco** zu leisten. Überdies handelt es sich um Geschwister, die nach Art. 329 B.G.B. nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in gütigen Verhältnissen befinden. Solche liegen aber hier nicht vor, weshalb für die Geschwister keine rechtliche Verpflichtung auch nur zur Bezahlung der von ihnen freiwillig übernommenen Beitragssleistungen besteht.

3. Eine Heimshaffung des Patienten kann nicht in Frage kommen, da die Voraussetzungen von Art. 14 des Konkordates nicht gegeben sind. Es ist nicht nachgewiesen, daß der Patient dauernder Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, oder daß er dauernd unterstützungsbefürftig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, würde sich erst entscheiden, wenn der Patient einmal von Leyzin zurückkehrt und sich dann im Laufe der nächsten Zeit zeigt, daß er seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann.

4. Nach der Kostenfestsetzung der Allgemeinen Armenpflege Basel hat der Kanton Schwyz $\frac{3}{4}$ von Fr. 4.50 = Fr. 3.37 1/2 pro Tag zu bezahlen. Wenn auch zugegessen werden mag, daß eine kleine Gemeinde durch solche Beiträge nicht unerheblich belastet wird, so ist dieser Betrag doch nicht dermaßen, daß seine Deckung einer Heimatgemeinde billigerweise nicht zugemutet werden dürfte. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß bei einer sofortigen Beendigung der Kur voraussichtlich mit einer größeren Belastung der Armenbehörden gerechnet werden müßte.

Haftung des Ehemannes für Versorgungskosten der Ehefrau trotz seiner Unterhaltspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1924.)

Der Ehemann einer wegen Geisteskrankheit in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten Ehefrau, von der er dann durch Zivilgerichtsurteil vom 30. Januar 1923 geschieden worden ist, wurde von der Irrenanstalt zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Scheidung erwachsenen Versorgungskosten angehalten. Da der Ehemann jedoch keine Zahlung leistete, gelangte die Streitigkeit an den Regierungsrat zum Entscheid.

Der Regierungsrat bestätigte die Forderung, indem er in grundsätzlicher Hinsicht folgendes ausführte:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob der Ehemann kraft ehelicher Unterhaltpflicht angehalten werden kann, der Irrenanstalt die bis zur Scheidung erwachsenen Pflegekosten zu er setzen.

Nach Art. 160, Abs. 2 Z.G.B. hat der Ehemann „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“. Er hat somit der Ehefrau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren; dazu gehören auch Krankheits- und Kurkosten (vergl. Egger, Kommentar Z.G.B. pag. 143). Fraglich erscheint allein, ob die Verpflichtungen, die sich aus der Unterhaltpflicht ergeben, vom Gläubiger (Friedmatt) unmittelbar gegenüber dem Ehemann geltend gemacht werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Bei der Versorgung einer Ehefrau in der Friedmatt wird der Ehemann aus Art. 160, Abs. 2 Z.G.B. Schuldner der Verpflegungstaxe. Die Taxfestsetzung hat somit grundsätzlich ihm gegenüber zu erfolgen; denn die Grundsätze des Privatrechts über die Wirkungen der Ehe sind auch für Schuldverhältnisse des öffentlichen Rechtes maßgebend. Die Existenz der eheherrlichen Unterhaltpflicht wird dadurch nicht zerstört, daß der Richter die Zahlungen des Ehemanns während der Dauer des Scheidungsprozesses auf bestimmte Beträge beschränkt hat. Eine solche Beschränkung wirkt ausschließlich zwischen den Parteien und hindert keineswegs, daß ein Dritter Unterhaltsleistungen, die er der Ehefrau gemacht hat, beim Ehemann einfordert. Dies gilt in erhöhtem Maße dann, wenn es sich um notwendige Leistungen handelt, wie die Pflege in einer Irrenanstalt.

Genève. „L'Armenpfleger“ a rapporté dans son numéro de Septembre la contestation qui s'est élevée entre les cantons de Genève et de Berne à propos du *paiement des frais d'hospitalisation de malades renvoyés de France en Suisse, et retenus à Genève pour y être soignés*, les médecins jugeant dangereux le voyage jusqu'au canton d'origine. Genève estimait que, dans ce cas, ce dernier ne pouvait invoquer la loi fédérale du 22 Juin 1875, et que les frais d'hôpital devaient être mis à sa charge.

Le Conseil fédéral ayant jugé qu'il n'a aucun pouvoir pour obliger le canton de Berne — puisque c'est de lui qu'il s'agit ici — à rembourser celui de Genève, le gouvernement genevois se décida à porter sa réclamation devant le Tribunal fédéral, lequel prononça de 6 Juin de cette année en condamnant le canton de Berne, à payer la somme qui lui était réclamée, capital et intérêts.

On peut supposer que ce jugement fera jurisprudence. Il est donc intéressant et utile d'en connaître les considérants.

L'article 1 de la loi de 1875 ne lie pas l'obligation du canton où la maladie éclate et où l'intransportabilité se constate au domicile de fait. Il suffit qu'un Confédéré de passage tombe malade sur un point du territoire pour que le canton où l'accident se produit soit tenu de donner les soins nécessaires. Mais si ce passant arrivait à Genève dans un état si grave que son voyage ne pût se continuer sans danger, le canton aurait le droit de réclamer le paiement des frais non pas, il est vrai, au canton d'origine, mais à celui du dernier domicile. Le fait qu'il arrive non pas d'un canton suisse, mais de l'étranger, ne saurait constituer un motif suffisant pour imposer la charge à l'Etat de Genève.

Lorsqu'un individu tombe malade à l'étranger, et que l'Etat étranger refuse